

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6218 —**

**Verzicht auf die Erstattung von Arbeitslosengeld und Versicherungsbeiträgen
gegenüber der Firma Mannesmann (II)**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – II b 1 – 42/389 – hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1986 die Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es Verhandlungen zwischen der Firma Mannesmannröhren-Werke AG in Duisburg und dem zuständigen Arbeitsamt über einen Wegfall der Erstattungspflicht nach § 128 AFG gegeben hat?

Wer war auf Seiten der Arbeitsverwaltung an diesen Verhandlungen beteiligt?

Ist der Bundesregierung die Position der Bundesanstalt für Arbeit zu dieser Frage bekannt?

Welche Position vertritt die Bundesanstalt für Arbeit gegenüber der Firma Mannesmannröhren-Werke AG?

2. Auf Grund welcher Tatbestandsmerkmale hin soll laut Antrag der Firma Mannesmannröhren-Werke AG die Befreiung von der Erstattungspflicht erfolgen?

3. Sind der Bundesregierung Planungen in anderen Unternehmen bekannt, wonach auch sie gemäß des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen Arbeitsamt und Mannesmannröhren-Werke AG verfahren wollen?

Das Arbeitsamt Düsseldorf hat am 23. Oktober 1986 den von der Mannesmann Röhrenwerke AG beantragten Vorabentscheid über den Wegfall der Erstattungspflicht nach § 128 Abs. 5 Arbeitsförderungsgesetz erlassen. Danach entsteht keine Erstattungspflicht für die Entlassung derjenigen Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. März 1988 entlassen und in diesem Zeitraum 59 Jahre alt werden oder älter sind. Die Entscheidung erfolgte, ebenso wie die Antragstellung, auf der Grundlage des

§ 128 Abs. 1 Nr. 5 Arbeitsförderungsgesetz. Zur Vorbereitung der Entscheidung fanden Gespräche zwischen dem Direktor, dem Leiter der Leistungsabteilung und dem zuständigen Abschnittsleiter des Arbeitsamtes mit der Firma statt. Weitere Gespräche wurden beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen und der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit auf verschiedenen Ebenen geführt. Ziel dieser Gespräche war es jeweils, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt zu ermitteln und aufzuklären. Es kann in diesem Zusammenhang nicht von „Verhandlungen“ gesprochen werden; daher gibt es auch keine „Verhandlungsergebnisse“, die Grundlage von Planungen anderer Unternehmen sein könnten.

4. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, § 128 AFG von der Vorruhestandspflicht und der ihr korrespondierenden Einstellungsverpflichtung zu entkoppeln?

Aus dem Vorruhestandsgesetz selbst ergibt sich weder für den Arbeitgeber die Verpflichtung, Vorruhestandsleistungen anzubieten noch räumt das Gesetz dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf derartige Leistungen ein. Rechtsquelle für solche Ansprüche können nur tarif- oder einzelvertragliche Vereinbarungen sein, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in eigener Verantwortung abgeschlossen werden. Das Vorruhestandsgesetz fördert den Abschluß solcher Tarifverträge oder Einzelvereinbarungen, indem der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu seinen Aufwendungen für die zu zahlenden Vorruhestandsleistungen erhält.

Die Erstattungsregelung des § 128 Arbeitsförderungsgesetz und die entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen der Übung von Unternehmen entgegenwirken, sich auf Kosten der Sozialversicherung von älteren – zumeist unkündbaren – Arbeitnehmern zu trennen. Im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsgesetz wurde die Erstattungspflicht auf vier Jahre ausgedehnt, unter anderem auch aus Überlegungen heraus, daß bei der Entlassung älterer Arbeitnehmer deren soziale Absicherung über eine Vorruhestandsregelung gewährleistet werden kann. Der Gesetzgeber hat allerdings mehrere Ausnahmeregelungen vorgesehen, bei deren Vorliegen die Erstattungspflicht entfällt.

Der der Entscheidung über den Antrag der Mannesmann Röhrenwerke AG zugrundeliegende Ausnahmetatbestand läßt die Erstattungspflicht nicht eintreten, wenn der Arbeitgeber zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß es nicht sinnvoll ist, einerseits Unternehmen mit öffentlichen Mitteln zu fördern und sie andererseits gleichzeitig mit der Erstattungsforderung zu belasten.

Der Wiederbesetzungsgedanke des Vorruhestandsgesetzes wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da in staatlich geförderten strukturschwachen Wirtschaftsbereichen die Entlassung älterer Arbeitnehmer nicht der „Verjüngung“ der Belegschaft dient, sondern in aller Regel im Zuge notwendiger Personalanpassungsmaßnahmen durchgeführt wird.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für den Fall, daß gegenüber der Firma Mannesmannröhren-Werke AG auf die Erstattung von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe bzw. Aufwendungen der Rentenversicherungsträger verzichtet wird, betriebsbedingte Kündigungen staatlich subventioniert werden?

Ein Verzicht auf bestehende Forderungen, der gemäß § 59 Bundeshaushaltordnung an strenge Voraussetzungen gebunden ist, wurde von keiner der beteiligten Stellen in Erwägung gezogen. Bei der Entscheidung nach § 128 Abs. 5 Arbeitsförderungsgesetz handelt es sich vielmehr um die vorausschauende Feststellung, ob Erstattungsansprüche entstehen werden. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Antragsteller einen Anspruch auf diese Entscheidung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333